

- Übersicht -
(verbindliche Nutzung)

Härtefall-Mehrbedarf, § 21 Abs. 6 SGB II

1. Welcher Bedarf wird geltend gemacht?

Der Antragsteller muss

- den geltend gemachten Bedarf konkret benennen,
- die Höhe des Mehrbedarfs benennen,
- geeignete Nachweise vorlegen.

2. Liegt ein einmaliger oder ein dauerhafter Bedarf vor?

Mit dem neuen Gesetzeswortlaut seit dem 01.01.2021 ist dieser Prüfpunkt in jedem Fall zu bejahen.

3. Liegt ein unabweisbarer Bedarf vor (vgl. § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II)?

Wenn vorrangig Leistungen Dritter in Anspruch genommen oder Einsparmöglichkeiten genutzt werden können, ist der Bedarf nicht unabweisbar. *Der Mehrbedarf ist zu verneinen. Ist er unabweisbar, bitte weiter bei Punkt 4.*

4. Liegt ein besonderer Bedarf vor?

Ein besonderer Bedarf liegt vor, wenn der Bedarf dem Grunde nach nicht bereits in anderen Leistungsnormen - auch außerhalb dieses Gesetzes - berücksichtigt wird.

Zudem muss der Bedarf durch eine außergewöhnliche Lebenssituation veranlasst worden sein. Diese liegt vor, wenn ohne die Bedarfsdeckung verfassungsrechtlich geschützte Güter außerhalb der Existenzminimumsicherung gefährdet wären.

Liegen die Voraussetzungen vor und handelt es sich um einen laufenden Bedarf (z.B. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts), ist der Mehrbedarf zu bewilligen.

Liegen die Voraussetzungen vor und handelt es sich um einen einmaligen Bedarf, ist wie folgt weiter zu prüfen:

Bei einmaligen Bedarfen ist zusätzlich zu prüfen:

Liegt ein einmaliger Bedarf vor, ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Der Bedarf ist laut Gesetzesbegründung insbesondere dann **nicht zumutbar**, wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat. *Sollte der Antragsteller diesbezüglich Gründe vortragen, ist hier besonders sorgfältig zu prüfen.*

Das **Darlehen** ist wegen der Art des Bedarfs **nicht möglich**, wenn der Bedarf zwar Teil der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist, jedoch nicht vom Regelbedarf erfasst wird.

§ 21 Abs. SGB II: „Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.“

Die Prüfung zur Feststellung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II kann sich an folgendem Prüfschema orientieren:

